

Wie sind zugezogene Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in die Schule aufzunehmen? (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 ThürSchulG)

Wichtig: Bei jeder Aufnahmeanfrage (Ausnahme: Umzug innerhalb Thüringens) werden die Anmeldedaten erfasst und in den Erfassungsbogen eingetragen. Dies erfolgt auch, wenn keine Aufnahmemöglichkeit an der Schule besteht. Im Anschluss wird das Schulamt benachrichtigt.

1. Vorsprache der Eltern in der Schule Eltern ¹ wenden sich an die Schule, um ihr Kind anzumelden.
2. Vereinbarung eines Termins für ein Beratungsgespräch In der Schule wird ein Beratungsgespräch geführt. Dafür kann ein Termin vereinbart werden, wenn Eltern ohne Anmeldung vorsprechen.
3. Ausfüllen des Erfassungsbogens Während des Gesprächs werden die Angaben zum Kind in den Erfassungsbogen ² eingetragen.
4. Prüfung der Schulpflicht Die Schulleitung prüft, ob das Kind aufgrund der Angaben schulpflichtig ist.
5. Prüfung der Beschulungs- und Fördermöglichkeit Die Beschulungs- und Fördermöglichkeit wird geprüft und die Einschätzung der Schule über die Aufnahme in den Erfassungsbogen eingetragen. Bei Ablehnung ist eine Begründung erforderlich.
6. Aufnahmekapazität Der Schulleiter prüft, ob die von ihm in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger und dem zuständigen Schulamt festgelegte Aufnahmekapazität überschritten ist.
7. Übermittlung des Erfassungsbogens Der Erfassungsbogen wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Schule an das zuständige Schulamt übermittelt.
8. Fallprüfung Im Schulamt wird eine Fallprüfung ³ durchgeführt.
9. Verbindliche Entscheidung des Schulamts Die Entscheidung des Schulamts kann dabei abweichend von der Entscheidung der Schulleitung getroffen werden.
10. Nach einem Umzug Auch mit Eltern, die nach einem Umzug der Familie in der Schule vorsprechen, um ihr Kind anzumelden, wird ein Gespräch geführt. Dies erfolgt auch, wenn keine Aufnahmemöglichkeit an der Schule besteht. Dabei ist zu unterscheiden: A) Bei Umzug aus einem anderen Bundesland gilt das Erstaufnahmeverfahren ab Nr.1. Dabei wird der Erfassungsbogen ausgefüllt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Schule an das zuständige Schulamt übermittelt. Es folgen die Fallprüfung und die Entscheidung über die Aufnahme. B) Bei Umzug innerhalb Thüringens erfolgt eine formlose Benachrichtigung des Schulamtes durch die Schule, denn der Erfassungsbogen wurde von der erstaufnehmenden Schule bereits ausgefüllt. Die weitere Umsetzung der Schulpflicht wird mit dem Schulamt abgestimmt. Es gilt Nr. 9.

¹ Unter Eltern sind gemäß § 31 Abs. 1 ThürSchulG auch Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, zu verstehen.

² [Erfassungsbogen zur Aufnahme von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de)

³ [Zuweisungsverfahren_Ausfuhrungsbestimmungen.pdf \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de)